



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 8. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

#### § 1

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 5. Oktober 2000, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Beschließende Ausschüsse wird neu eingefügt:

#### § 4a Beiräte

(1) Zur Beratung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder des Bürgermeisters können Beiräte aus Mitgliedern des Gemeinderats und sachkundigen Bürgern, anderen sachkundigen Personen und Angehörigen der Stadtverwaltung gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte – mit Ausnahme der Angehörigen der Stadtverwaltung – werden zu ehrenamtlicher Tätigkeit gem. § 15 GemO bestellt.

(2) Über die Bildung und Aufgaben von Beiräten sowie die Berufung/Abberufung von Mitgliedern für Beiräte bestimmt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(3) Jede Fraktion/Gruppe im Gemeinderat sollte möglichst selbst oder durch entsprechend von ihr vorgeschlagene Personen in den Beiräten vertreten sein. Nach jeder Kommunalwahl werden die Mitglieder der Beiräte neu benannt. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, bestimmt die betroffene Fraktion/Gruppe einen Nachfolger, der bis zum Ende der regulären Amtszeit die Aufgaben übernimmt. Diese Entscheidung muss im Rahmen einer Gemeinderatssitzung getroffen werden.

(4) Beiräte tagen nach Bedarf.

2. In § 7 Absatz 2, Nr. 1, wird der Wert „S 9“ durch „S 13“ und der Wert „A 10“ durch „A 11“ und „A 11“ durch „A 12 (für Stellen ohne (stv.) Amtsleitungsfunktion)“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 2, Nr. 3, wird der Wert „S 8b“ durch „S 12“ und der Wert „A 9“ durch „A 10“ ersetzt.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Marbach am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Marbach am Neckar, den 12.02.2024

Jan Trost  
Bürgermeister